

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT
ZULÄSSIG SIND WOHNGEBAUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES
GEBIETES UND GASTÄTTEN.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT
3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE
ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.
4. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN
AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGS-
ZWECK DER IN DEM ALLGEM. WOHNGEBIET GELEGENEN GRUND-
STÜCKE SELBST DIENEN UND IN IHRER EIGENART NICHT WIDER-
SPRECHEN.
5. MINDESTGRÖSSEN DER BAUGRUNDSTÜCKE : 500 bis 800 qm
DER BAUBESTAND IST AUSGENOMMEN.
6. DAS ZULÄSSIGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST NACH § 17 DER
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG EINZUHALTEN.
7. DIE HÖHE SÄMTL. EINFRIEDUNGEN WIRD AUF 1,0m ab O.K.-
GEHSTEIG ODER STRASSE FESTGESETZT. DIE SOCKELHÖHE DER
EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 0,30m BETRAGEN.
CRELLE FARBANSTRICHE SIND UNTERSAGT, MASCHENDRAHTZÄUNE
SIND ZU HINTERPFLANZEN. BEI HANGGELÄNDE IST BERGSEITS
BIS ZU 1,0m BÖSCHUNGSMAUER ZUGELASSEN. DIE BÖSCHUNGS-
MAUER DARF BEI DIESER AUSFÜHRUNG KEINEN ZAUN ER-
HALTEN. DIE GELÄNDEANSCHLÜSSE AN NACHBARN SIND
ENTSPR. HERZUSTELLEN. DIE ZÄUNE SIND IN DER HÖHE GERAD-
LINIG DURCHZUFÜHREN. INNERHALB EINES STRASSENZUGES
SOLL EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG GEWÄHRLEISTET SEIN.
DIE GEMEINDE KANN DAZU ANORDNUNGEN TREFFEN.
8. DIE GEBAUDEANSTRICHE SIND IN GEDECKTEN FARBEN ZU HALTEN.
DIE SOCKEL SIND MÖGLICHST AUS HEIMISCHEM NATURSTEINMATERIAL
HERZUSTELLEN. DIE HÖHENMÄSSIGE EINSTELLUNG DES GEBÄUDES
BESTIMMT IM ZUSAMMENHANG MIT DER STRASSENFÜHRUNG DER GE-
MEINDE, bzw. DESSEN BEVÖLKMÄCHTIGTER, bzw. DIE KREIS-
VERWALTUNGSBEHÖRDE.
9. GARAGEN SIND AUF DEM HIERFÜR VORGSEHENEN PLATZ ZU ER-
RICHTEN. SIE DÜRFEN NUR ERDGESCHOSSIG, OHNE JEDEN AUFBAU
AUSGEFÜHRT WERDEN. ZULÄSSIG IST IM ZUSAMMENHANG MIT DER
GARAGE EIN ABSTELLRAUM DIE GARAGEN SIND MIT FLACHDACH
bzw. PULTDACH EINZUDECKEN. BEI DOPPELGARAGEN SIND DIESER
EINHEITLICH IM BEIDERSEITIGEN EINVERNEHMEN DER NACHBARN
ZU GESTALTEN, DIE FARBGEBUNG HAT SICH DEM HAUPTBAU ANZU-
GLEICHEN.
10. ALS DACHEINDECKUNG WIRD ZIEGELEINDECKUNG FÜR DIE
WOHNBAUTEN IN ROTER BIS DUNKELBRAUNER FARBE VOR-
GESCHRIEBEN FÜR NEBENGEBAUDE WIRD ETERNIT MIT DUNKLER
EINFÄRBUNG ZUGELASSEN.
11. ALS DACHNEIGUNG FÜR FLACHGENEIGTES DACH WIRD 26° BIS
30° VORGESCHRIEBEN. Kniestöcke SIND BEI ZWEIGESCHOSSIGEN
BAUTEN MIT FLACHDACH NICHT ZUGELASSEN. DER DACH-
VORSPRUNG SOLL NICHT MEHR ALS 0,60m BETRAGEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

IN DIESEM VERFAHREN FESTZUSETZENDE BAULINIE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

C GARAGE PULTDACH, NEIGUNG 6° ODER EINBAU IN
BÖSCHUNG

E ZULÄSSIG ERDGESCHOSS, 26-30° DACH,
SOCKELHÖHE BIS 100 cm TALSEITIG

E+U ZULÄSSIG ERD- UND UNTERGESCHOSS, SOCKEL-
HÖHE 60cm TALSEITIG, SATTELDACH 26°-30°

E+1 ZULÄSSIG ERD- UND 1 VOLLGESCHOSS, SATTEL-
DACH 26°-30°, SOCKELHÖHE 100 cm.

STRASSEN BREITEN

B) FÜR DIE HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

VORSCHLAG GRUNDSTÜCKSTEILUNG

973 FLURSTÜCK NUMMER

VORHANDENE WOHNGEBAUDE

VORHANDENE NEBENGEBAUDE

MARTINSHEIM IM SEPTEMBER 1969

PLANFERTIGUNG:

Georg Nagler
Bauunternehmung - Sägewerk
8711 Martinsheim/Ufr